

Richtlinie

des Kantonalen Steueramtes Nidwalden vom

21.02.2008

Datum der letzten Änderung:

16.12.2024

Pauschalspesen**1. Grundsätzliches****1.1. Spesenbegriff**

Spesenvergütungen sind von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber ausgerichtete Entschädigungen für Auslagen, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit entstanden sind (beispielsweise Auslagen für Übernachtungen oder Telefonate auf Geschäftsreisen). Sie können in der effektiv angefallenen Höhe oder pauschal erfolgen. Spesenvergütungen sind nicht steuerbar, sofern sie den tatsächlichen Aufwand decken.

Keine Spesenvergütungen sind Entschädigungen für Auslagen, die vor oder nach der eigentlichen Arbeitstätigkeit anfallen. Solche Entschädigungen sind zum Bruttolohn zu addieren und können steuerlich allenfalls als Berufskosten zum Abzug gebracht werden.

1.2. Effektive und pauschale Spesenvergütungen

Spesen werden grundsätzlich nur nach dem effektiv angefallenen Aufwand und gegen Originalbeleg vergütet. Operativ tätigen Inhaberinnen bzw. Inhabern eines Unternehmens, Geschäftsleitungsmitgliedern und leitenden Angestellten erwachsen im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit jedoch auch Auslagen für die Repräsentation sowie für die Akquisition von neuen Kundinnen und Kunden und die Pflege von bestehenden Kundenbeziehungen. Das Sammeln und die Abrechnung von Belegen für solche Auslagen sind sehr aufwendig. Zur rationellen Abwicklung kann diesen Unternehmerinnen und Unternehmern bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern daher eine pauschale Spesenentschädigung ausgerichtet werden.

Die als Pauschalspesen ausgerichtete Entschädigung muss in etwa den effektiven Kosten entsprechen, die diesen Unternehmerinnen und Unternehmern bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen ihrer Repräsentations- und Akquisitionsaufgaben sowie ihrer Kundenpflege anfallen. Pauschale Spesenentschädigungen, welche die nachgewiesenen Kosten übersteigen, stellen steuerbares Erwerbseinkommen bzw. bei Beteiligten einer Kapitalgesellschaft geldwerte Leistungen dar.

1.3. Berufskostenpauschale

Berufsauslagen sind Kosten, die der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer vor oder nach der Arbeitszeit entstehen wie Fahrkosten zur Arbeit oder Verpflegungskosten über Mittag. Für die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten wie Fachliteratur, privates Arbeitszimmer oder besondere Berufskleider ist steuerlich eine Pauschale von 3 Prozent des Bruttolohnes vorgesehen, höchstens jedoch CHF 7'000 pro Jahr (§ A1-19 Abs. 1 der Steuerverordnung). Diese Pauschale kann auch bei Erhalt von pauschalen Spesenvergütungen geltend gemacht werden.

1.4. Deklarationspflichten

Im Lohnausweis sind sämtliche während des Arbeitsverhältnisses ausgerichteten Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufzulisten. Die Bescheinigungspflicht umfasst daher auch alle Spesenvergütungen (Rz. 49 der Wegleitung zum Lohnausweis). Dazu gehören auch die pauschalen Spesenvergütungen (Ziff. 13.2 des Lohnausweises).

2. Genehmigung von Spesenreglementen

2.1. Allgemeine Voraussetzungen

Unternehmen haben die Möglichkeit, ein Spesenreglement genehmigen zu lassen. Dies bedingt aber, dass der Auslagenersatz über die in Rz. 52 der Wegleitung zum Lohnausweis festgehaltenen Grenzen hinausgeht oder Pauschalspesen ausgerichtet werden. Die Genehmigung eines Spesenreglementes stellt einen für die Veranlagungsbehörden aller Kantone verbindlichen Vorbescheid dar. Liegt eine Genehmigung vor, ist das Unternehmen sowohl von der Bescheinigungspflicht der effektiven als auch vom Nachweis der pauschalen Spesen dispensiert. Liegt keine Genehmigung vor, entscheiden die zuständigen Veranlagungsbehörden im Einzelfall über die steuerliche Anerkennung von Spesenvergütungen.

2.2. Anforderungen an ein Spesenreglement

Das Spesenreglement muss auf dem "Muster-Spesenreglement" der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) basieren und die entsprechenden Bestandteile enthalten sowie die Grundsätze für Spesenvergütungen gemäss Rz. 52 der Wegleitung zum Lohnausweis einhalten. Bei abweichenden Spesenvergütungen müssen diese mittels geeigneter Belege nachgewiesen werden. Falls Pauschalen zur Anwendung gelangen, müssen diese den effektiv abgegoltenen Auslagen entsprechen.

2.3. Praxis zur Festlegung von Pauschalspesen mit Spesenreglement

Pauschalspesen können nur für diejenigen Funktionen gewährt werden, welche aufgrund einer hohen Repräsentations-, Akquisitions- oder Reisetätigkeit eine Vielzahl an Kleinspesen haben. Für die Festlegung von Pauschalspesen wird grundsätzlich auf die Angaben über diese Tätigkeiten abgestellt. Pauschalspesen, die CHF 6'000 pro Jahr übersteigen, sind limitiert auf max. 5 Prozent des Bruttolohns der Pauschalspesenempfängerin bzw. des Pauschalspesenempfängers (inkl. variable Vergütungen). Es werden keine Pauschalspesen gewährt, die den Betrag von CHF 24'000 pro Jahr übersteigen.

Für die Praxis zur Festlegung von Pauschalspesen ohne Spesenreglement siehe Ziff. 3 nachstehend.

2.4. Bescheinigung von Spesenvergütungen nach Genehmigung eines Spesenreglementes

Besteht ein vom Kantonalen Steueramt Nidwalden genehmigtes Spesenreglement, hat die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber auf dem Lohnausweis unter Ziff. 15 den Hinweis «Spesenreglement am TT.MM.JJJJ durch das Kantonale Steueramt Nidwalden genehmigt» anzubringen. Pauschale Spesenvergütungen sind zudem im Lohnausweis unter Ziff. 13.2 zu deklarieren.

2.5. Wirkung und Grenzen eines genehmigten Spesenreglementes

Die kantonalen Steuerbehörden anerkennen gegenseitig Spesenreglemente, die vom Sitzkanton eines Unternehmens genehmigt worden sind. Dies gilt insbesondere für Spesenreglemente, welche die Anforderungen des "Muster-Spesenreglements" der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) erfüllen. Es genügt daher, ein Spesenreglement einzig im Sitzkanton des Unternehmens einzureichen. Pauschalspesen, welche im Einklang mit dem Spesenreglement ausgerichtet werden, werden vom Kantonalen Steueramt Nidwalden ohne Beleg sowohl als geschäftsmässig begründeter Aufwand beim Unternehmen, als auch als Spesenersatz bei den im Kanton Nidwalden steuerpflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern anerkannt. Regelungen, welche von diesen Richtlinien abweichen, sind für die Wohnsitzkantone der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter nicht bindend.

Jede Änderung eines Spesenreglementes ist vor dessen Anwendung vom Kantonalen Steueramt Nidwalden genehmigen zu lassen. Darunter fallen insbesondere Änderungen des Tätigkeitsbereiches von Funktionen oder das Hinzufügen neuer Funktionen, die für Pauschalspesen berechtigen.

Gesetzliche Bestimmungen, die nach der Genehmigung eines Spesenreglementes in Kraft treten und diesem widersprechen, gehen einem genehmigten Spesenreglement vor.

3. Praxis zur Festlegung von Pauschalspesen ohne Spesenreglement

Ohne genehmigtes Spesenreglement werden in der Regel Pauschalspesen in folgender Höhe akzeptiert:

Nettolohn (in CHF):

0	bis	49'999
50'000	bis	74'999
75'000	bis	99'999
100'000	bis	149'999
150'000	bis	199'999
200'000	bis	299'999
300'000	bis	399'999
400'000	bis	499'999
ab 500'000	bis	

Pauschalspesen (in CHF):

0
2'400
3'600
4'800
6'000
7'200
9'600
12'000

Abklärungen im Einzelfall

Kantonales Steueramt Nidwalden